

August 2018

Aus dem Archiv erzählt
Feld- und Holzdiebereyen

Nachdem in Winterhausen wieder einmal einige schlimme Unsitten eingerissen waren, erließ der Sommerhäuser Herrschaftsrichter (entspricht dem heutigen Landrat) Johann Ernst Stadelmann, ein Bruder des damaligen Winterhäuser Pfarrers Johann Friedrich Stadelmann, am 10. Februar 1810 folgendes Dekret:

Obgleich alle Feld- und Holzdiebereyen schon an und vor sich unerlaubt und längst auf das nachdrücklichste verboten sind, so sind solche jedoch nach der von Bürgermeister, Rath und Viertelmeistern bei dahiesigem Untergerichte gemachten Anzeige und Beschwerde, seit einiger Zeit in Winterhausen so sehr eingerissen, daß beynahe nichts mehr auf dem Feld sicher ist und die Gemeindegölzer auf das schändlichste verwüstet werden. Da diesem Unwesen nicht nachgesehen werden kann, so wird das diesfalls schon lange und öfter ergangene Verbot hiermit nochmals nicht nur erneuert, sondern auch zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Diejenigen, die sich ferner unerlaubte Eingriffe in fremdes Eigenthum, es sey im Flecken oder auf dem Feld, erlauben, und ihre Holz Mausereyen wie bisher fortsetzen, haben eine angemessene, strenge und unnachsichtliche Strafe zu gewarten. Jeder Bürger und Einwohner wird aufgefordert, die Diebe und Frevler allenfalls beim Untergericht selbstem ohne alle Rücksicht und bei eigener Verantwortlichkeit anzuzeigen, und niemand zu verschonen.

Da auch zugleich zur Kenntniß gekommen ist, daß die nächtliche stille Wache sehr schlecht versehen werde, so wird ieder Bürger hiermit ausdrücklich aufgefordert, seine diesfallsige Schuldigkeit, zum allgemeinen Besten und zur öffentlichen Sicherheit, redlich zu erfüllen. Das Schultheißen- und Bürgermeister Amt haben genau darauf zu sehen, auch wird man von hieraus deswegen öfter Visitationen anstellen. Jeder, der seine Wache vernachlässigt oder schlecht bestellt, hat das erstemal 30 Kreuzer das zweitemal aber 1 Gulden unnachsichtliche Strafe zu bezahlen.

Dieses ist der versammelten Gemeinde unverzüglich zu publiziren, und daß solches geschehen auf den hier mitfolgenden und wieder zu remittirenden Konzept zu attestiren.

DKW